

## **Informationsblatt**

### **Pflegewohnngeld**

Pflegewohnngeld ist eine einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistung.

Um Pflegewohnngeld erhalten zu können:

- muss beim Antragsteller mindestens die Pflegestufe I anerkannt sein
- muss es sich um einen dauerhaften Aufenthalt zur Pflege handeln, für Kurzzeitpflege wird kein Pflegewohnngeld gewährt
- darf das Vermögen der pflegebedürftigen Person (bei Ehepaaren gemeinsames Vermögen) 10.000 € nicht überschreiten.

-

Um finanzielle Verluste zu vermeiden, ist der Antrag für Pflegewohnngeld zeitnah, d.h. am Tag der Heimaufnahme zu stellen.

Pflegewohnngeldstelle/Kreissozialamt im Kreishaus Recklinghausen:

Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Tel.: 02361 / 53-0  
(mit dem zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin verbinden lassen)

Pflegewohnngeldstelle Gelsenkirchen:

Referat Soziales, Abt. 50/3, Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen,  
Tel: 0209 / 169-2438 oder 169-2348

### **Sozialhilfe**

Wenn die Heimkosten auch mit Pflegewohnngeld nicht aus dem laufenden Einkommen und aus dem Vermögen der pflegebedürftigen Person (des Ehepartners) gedeckt werden, kann Sozialhilfe in Frage kommen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

- Geschütztes Vermögen der pflegebedürftigen Person ist ein Geldbetrag von 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €).
- Geschütztes Vermögen kann weiterhin ein „angemessenes Hausgrundstück“ sein, welches von dem Ehepartner der pflegebedürftigen Person (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt wird. Der Wert des Grundstücks und die qm Fläche der bewohnten Räume ist jedoch relevant. Nähere Auskünfte erteilen das zuständige Sozialamt und Beratungsstellen.
- Kurz vor Erreichen der genannten Schongrenze von 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €) an Barvermögen insgesamt, ist das Sozialamt zu informieren,  
a) schriftlich, unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegestufe  
b) durch Vorsprache der Angehörigen.

Das Sozialamt wird dann noch eine Reihe von Unterlagen benötigen.

Finanzielle Einbußen können eintreten, wenn das Sozialamt zu spät informiert wird, denn die Leistungen werden frühestens ab Mitteilungsdatum gewährt.

Sozialamt Recklinghausen:

Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1, Tel.: 02361/53-0  
(mit dem zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin verbinden lassen)

Sozialamt Gelsenkirchen: Referat Soziales, Abt. 50/3

Ahstraße 22, , 45879 Gelsenkirchen, Tel: 0209 / 169-2438 oder 169-2348